



Einführungsschreiben

AZ.: T – 40012

27.01.2020

Nachtragsmanagement

Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten im Fachbereich Hochbau

Anlagen:

Schreiben an FBT vom 27.01.2020

Hinweise zu Nachtragsangeboten für Baufirmen

Die Abwicklung arbeitsteiliger Prüfungs- und Bearbeitungsabläufe von Nachtragsangeboten ist neu zu regeln. Zielsetzung für die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Hochbau und Abteilung T ist eine effiziente Arbeitsweise aller Beteiligten. Im Besonderen sollen Mehrfachprüfungen und unklare Zuständigkeiten bei der Bearbeitung zukünftig ausgeschlossen werden.

Ist die Nachtragsbearbeitung bei einem Freiberuflich Tätigen (FBT) beauftragt, erfolgt die abschließende inhaltliche Prüfung gemäß Workflow durch die zuständige Liegenschaftsabteilung/B/I in eigener Verantwortung!

Die Beauftragung der Nachtragsvereinbarung erfolgt zukünftig durch den Abteilungsleiter der Liegenschaftsabteilung bis 100.000,00 € brutto bzw. ab 100.000,00 € brutto durch den Fachbereichsleiter Hochbau.

Grundlage für die Prüfung von Nachtragsangeboten sind grundsätzlich die zum Beauftragungszeitpunkt (Hauptauftrag) gültige VOB sowie das VHB Bayern, 510 (Leitfaden zur Vergütung von Nachträgen) i.V.m. Hinweis zu 521.H (Vergütungszuordnung und -berechnung).

Die zur Nachtragsbearbeitung erforderlichen Formblätter findet der FBT im Internet des StBA Schweinfurt unter:

Service / Downloadbereich / Nachtragsmanagement

bzw. die zuständige Liegenschaftsabteilung/B/I im Intranet unter:

Abteilung T / Schreibvorlagen / Nachtragsmanagement

Alle Unterlagen werden zukünftig in einer Nachtragsmappe einsortiert.

1. Workflow / Terminplan

Im „**Workflow**“ (siehe Anlage) werden Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten im Einzelnen dargestellt.

Auf Grund der Rechtslage besteht die Gefahr, dass durch bloße Entgegennahme und Nichtbearbeitung eines Nachtragsangebotes innerhalb einer angemessenen Prüfungsfrist, bereits eine Nachtragsvereinbarung unter Geltung der einseitig durch den Auftragnehmer festgelegten Konditionen und Einheitspreise konkludent zustande kommt. Eine spätere Korrektur der Einheitspreise, etwa im Zuge der Schlussrechnungsprüfung, ist nach dieser Rechtsprechung nicht mehr möglich.

Aus der bloßen Untätigkeit können sich daher erhebliche Folgeprobleme, z.B. im Hinblick auf die Überschreitung der verfügbaren Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Schlussrechnungsprüfung und Schlusszahlungsverpflichtung, ergeben.

Um derartige Probleme zu vermeiden, ist zukünftig der „**Terminplan**“ einzuhalten.

Ist das Nachtragsangebot formal vollständig (d.h., das Nachtragsangebot liegt einschließlich FB 223 oder Kalkulationsblätter vor), erfolgt die Nachtragsprüfung wie nachfolgend dargestellt. Die Nachtragsleistungen sind grundsätzlich zeitnah, i.d.R. vor deren Ausführung, zu prüfen bzw. mit dem Auftragnehmer (AN) zu vereinbaren.

Die Einigung über ein Nachtragsangebot ist grundsätzlich zeitnah, möglichst innerhalb von **8 Wochen** ab dem Eingang des Angebots, anzustreben.

Verzögert sich – aus welchen Gründen auch immer – eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung und stellt der AN eine Rechnung in der der Nachtrag enthalten ist, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag, das unbestrittene Guthaben gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 VOB/B sofort zu zahlen.

2. Ablaufschema zur Nachtragsprüfung: (Übersicht Unterlagen / Formblätter)

	HHV/VHB Formblatt	Interne StBA SW Formblätter/ Unterlagen	Bearbeitung durch		
			FBT (bei Fremdvergabe)	Liegen- schaftabtei- lung/B/I	Abteilung T
Einführungsschreiben		X			
Workflow		X			
Terminplan		X			X
Übersicht § 22 EU		X			X
Geprüftes Nach- tragsangebot mit FB 223/Kalkulation			X	X	
Ablehnung Nachtrag		X		X	
Nachtragsbegründung		X	X	X	
Checkliste		X	X	X	
Dateneingabe HHV	X			X	
FB 521	X		X	X	
FB 522.H	X				X
FB 523.H	X				X

3. Ablehnung des gesamten Nachtragsangebotes dem „Grunde nach“

Zunächst ist unverzüglich zu prüfen, ob das Nachtragsangebot dem Grunde nach berechtigt ist. Nicht berechtigte Nachträge sind innerhalb von **4 Wochen** mit Formblatt „**Ablehnung Nachtragsangebot**“ zurückzuweisen. Die Bearbeitungsfristen gem. „**Workflow Nachtrag**“ für FBT/Liegenschaftsabteilung/B/I sind zu beachten. Die Ablehnung der Forderungen erfolgt ausschließlich durch die zuständige Liegenschaftsabteilung/B/I und ist dem AN zu begründen. Die Begründung für die Ablehnung ist bei Einschaltung eines FBTs von diesem der Liegenschaftsabteilung/B/I zuzuarbeiten.

4. Checkliste Nachtragsprüfung

Die **Checkliste** ist ein Wegweiser zur Nachtragsprüfung gem. aktuellem VHB Bayern.

- Nachtragsprüfung an FBT vergeben:

Die Ziffern 1 bis 8 der Checkliste sind durch den FBT zu bearbeiten.

Die Ziffern 9 bis 11 sind durch die Liegenschaftsabteilung/B/I zu bearbeiten.

D.h., eine abschließende Prüfung findet grundsätzlich durch die Liegenschaftsabteilung/B/I statt.

- Die Nachtragsprüfung erfolgt in Eigenleistung durch die Liegenschaftsabteilung/B/I:

Die Ziffern 1 bis 11 der Checkliste sind durch die Liegenschaftsabteilung/B/I zu bearbeiten.

Zusätzliche Hinweise gemäß Gliederung „Checkliste Nachtragsprüfung“

Ziffer 1 Nachtragsangebot:

Prüfvermerke im Nachtragsangebot sind ausschließlich mit grünem Stift vorzunehmen.

zu 1.2 Ein ggf. im Hauptauftrag vereinbarter Nachlass ist bei der festgestellten Nachtragssumme zu berücksichtigen.

Ein vom AN ausschließlich für das Nachtragsangebot gewährter pauschaler Preisnachlass ist mittels Korrektur der angebotenen Einheitspreise im Nachtragsangebot zu berücksichtigen. Somit wird eine „Nichtberücksichtigung“ pauschaler Nachlässe auf einzelne Nachtragsangebote bei der Prüfung der Schlussrechnung ausgeschlossen.

zu 1.4 Das Nachtragsangebot ist auf dem Original mit „fachtechnisch und rechnerisch richtig“ mit der abschließenden Angebotssumme (ggf. inkl. Nachlass) für das Nachtragsangebot festzustellen. Die Prüfung des Nachtragsangebotes ist mit Name/Unterschrift, Datum und ggf. Bürostempel (bei Prüfung durch FBT) zu dokumentieren.

Die Regelungen für die – Feststellung und Anordnung von Zahlungen bei der Durchführung von Bauaufgaben – gemäß OBBS vom 18.09.2002 Nr. IIZ4-0744-01/02 sind zu beachten.

Ziffer 2 Nachtragsprüfung dem Grunde nach:

zu 2.1 Die Nachtragpositionen sind mit einer Nachtragsbegründung i.d.R. einzeln zu begründen; d.h., nur in begründeten Ausnahmefällen können mehrere Nachtragpositionen bzw. ein gesamter Titel in einer Begründung zusammengefasst werden. In der Begründung sind die Ursachen der Nachtragposition exakt zu benennen. Eine reine Wiederholung der in der Nachtragposition beschriebenen Leistung stellt keine ausreichende Begründung dar.

Folgende Fragen sollte eine Nachtragsbegründung beantworten (*die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend*):

- Warum wurden nachträgliche Änderungen am Bauentwurf vorgenommen?
- Warum war die Leistung nicht im Hauptauftrag enthalten?
- Entfallen für die Nachtragsposition Leistungen aus dem Hauptvertrag?
- Hinweise zur Prüfung des neuen Einheitspreises
- Warum wurde die Urkalkulation nicht eingesehen?
- Ggf. Hinweis zu geänderten Ausführungsfristen (Bauzeitverlängerung)

Die Begründung der Nachtragsleistung und die Angabe zur Anspruchsgrundlage nach VOB/B in Tabelle 521, Spalte 15 müssen zusammenpassen.

Ziffer 3 Nachtragsprüfung der Höhe nach:

Die Basis der Nachtragskalkulation für geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 5 bzw. 6 VOB/B bildet grundsätzlich die Urkalkulation aus dem erteilten Hauptauftrag (Wettbewerbspreise). Um die Angemessenheit der einzelnen Preisbestandteile im Nachtragsangebot (Lohn, Stoffe, Geräte, etc.) abschließend beurteilen zu können, ist ein Vergleich mit den kalkulatorischen Ansätzen aus dem Hauptauftrag, hergeleitet aus Formblatt 223 oder der Urkalkulation, zwingend erforderlich. Der Grundsatz „guter Preis bleibt guter Preis“ und „schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ ist zu beachten. (Siehe VHB, 510, Ziffer 3.1.1)

Soweit die Preisermittlungen des beauftragten Angebotes keine verwendbaren Angaben (Formblatt 223 oder Urkalkulation) bzw. vergleichbare Leistungen enthalten, ist die Herleitung von Nachtragsvergütungen mit dem Hinweis auf andere, vergleichbare Verträge mit dem AN, abschließend in begründeten Ausnahmefällen hilfsweise möglich. (Siehe VHB, 510, Ziffer 3.2.1)

Vom AN vorgelegte Kostennachweise (z.B. Rechnungen von Nachunternehmern, Lieferanten, etc.) können als Nachweis für die Preisbildung zur Nachtragsforderung anerkannt werden. Diese sind auf Plausibilität zu prüfen.

Wurden vom AN zum Hauptauftrag die Formblätter 221 oder 222 vorgelegt, sind diese grundsätzlich im Zuge der Nachtragsprüfung nach den Vorgaben des VHB Bayern zu prüfen.

zu 3.1 Der AN hat Grund und Höhe seiner Forderung darzulegen und nachzuweisen. Vom AN ist deshalb die Aufgliederung der Nachtragseinheitspreise mit Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) zwingend als Mindeststandard einzufordern.

Feingliedrige, firmeneigene Kalkulationen können anstelle des Formblattes 223 für die Prüfung der Einheitspreise ebenfalls verwendet werden. Eine zusätzliche Übertragung firmeneigener Kalkulationen in das Formblatt 223 ist nicht erforderlich.

Die vom AN vorgelegten Kalkulationsnachweise (Formblatt 223 oder firmeneigene Kalkulationen) sind auf Vollständigkeit und Plausibilität (Übereinstimmung der Kalkulation im Nachtragsangebot mit dem Hauptauftrag) zu prüfen. Prüfung und ggf. Änderungen in den Kalkulationsunterlagen sind mittels Unterschrift und Stempel zu dokumentieren („geprüft“, Datum/Unterschrift).

zu 3.6 Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

Vor einer Beauftragung von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob die Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als neue Leistungsposition festgelegt werden können. Nur wenn beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Betracht gezogen werden.

Des Weiteren setzt die Vergütung von Stundenlohnarbeiten zwingend voraus, dass die Ausführung der Stundenlohnarbeiten vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden

ist (§ 2 Abs. 10 VOB/B) und dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung angezeigt wurde (§ 15 Abs. 3 VOB/B).

Ziffer 4 Urkalkulation:

zu 4.1 Ab 250.000 EUR (brutto) Hauptauftragssumme sind Urkalkulationen in Abteilung T hinterlegt (siehe dazu auch Abteilung T / Datenbanken / Urkalkulationen). Ist eine Urkalkulation vorhanden und wurde diese für die Nachtragsprüfung nicht geöffnet, ist dies in der Nachtragsbegründung zu dokumentieren.

Ziffer 5 Formblatt 521:

Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung von FB 521 neu:

Das neue auf einer Excel-Datei basierende Formblatt 521 enthält keine Dropdown-Funktionen mehr. Eine elektronische Übermittlung der Datei vom FBT ist zukünftig wieder möglich.

Das Einfügen, Löschen oder Duplizieren von Zeilen erfolgt nach der bekannten Arbeitsweise für Excel-Tabellen.

Zeile 1 – 13 „Kopf“:

Auszufüllen sind: Baumaßnahme, Leistung, Auftragnehmer, Auftragsnummer und Auftragsdatum.
Frei bleiben: Zeile 1 (Vergütungszuordnung und -berechnung Nr.)

Zeile 17 „Auftrag“:

Auszufüllen sind: Spalte 12 (Nachlass) und Spalte 13 (Betrag Brutto inkl. Nachlass)

- zu 5.1 Die Angabe der Positionsnummer aus dem Haupt-LV ist in Spalte 2 erforderlich, wenn die Anspruchsgrundlage der Nachtragsposition (siehe Spalte 15 – Typ nach VOB/B) § 2 Abs. 5 VOB/B einer „geänderten Leistung“ ist.
Bei einer Anspruchsgrundlage nach § 2 Abs. 6 VOB/B „zusätzliche Leistung“ bleibt die Spalte 2 leer.
- zu 5.2 Im Formblatt 521 sind **alle** im Nachtragsangebot des AN enthaltenen Positionen abzubilden; d.h., auch Positionen die nicht beauftragt werden, sind in den Spalten 1 - 7 (Forderungen des AN) einzutragen. In diesem Fall sind dann in den Spalten 8 - 10 (Prüfergebnis Netto) die jeweiligen Positionen mit „Null“ einzutragen.
- zu 5.3 In Spalte 4 ist der Mengenansatz aus dem Nachtragsangebot des AN (ohne Änderung) einzutragen. Änderungen zum Mengenansatz erfolgen ausschließlich in Spalte 8 (Menge geprüft).
In Spalte 6 ist der geforderte Einheitspreis des AN (ohne Änderung) aus dem Nachtragsangebot einzutragen. Korrekturen zum Einheitspreis erfolgen ausschließlich in Spalte 9 (EP geprüft).

Ziffer 6 Nachtragsverhandlungen mit dem AN:

Um Streitfälle zu vermeiden, sind Nachtragsverhandlungen, im Besonderen die Ergebnisse, formlos zu dokumentieren. Eine mögliche Dokumentation kann z.B. erfolgen durch:

- Archivierung des Schriftverkehrs (E-Mail, Fax, etc.) zur Nachtragsverhandlung
- Erstellung eines Ergebnisprotokolls zur Nachtragsverhandlung
- Unterschrift des Nachtragsangebotes (mit den vereinbarten Änderungen) durch AN

Die v.g. Unterlagen sind den Nachtragsunterlagen als nummerierte Anlagen mit beizufügen.

Hinweis:

Zu verhandeln sind ggf. auch Massenänderungen bzw. entfallene Positionen angeordnet nach § 2 Nr. 5 VOB/B (siehe dazu auch 6.2).

Ggf. ist der AN aufzufordern, ein überarbeitetes Nachtragsangebot vorzulegen.

Ziffer 7 § 22 EU VOB/A:

Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren (§ 22 EU Abs.1 VOB/A).

Änderungen eines öffentlichen Auftrages ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens dürfen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 bzw. 3 EU VOB/A und § 22 Abs. 3 EU VOB/A bestimmte Wertgrenzen zum ursprünglichen Auftragswert nicht überschreiten.

Die Übersichtsliste zur Einhaltung der Vorgaben aus § 22 EU VOB/A (zul. Wertgrenzen) wird zentral durch Abteilung T geführt.

Eine notwendige Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union gem. § 22 Abs. 5 EU VOB/A, erfolgt durch Abteilung T.

Ziffer 10 – Dateneingabe im HHV:

Die Dateneingabe im HHV erfolgt (analog der bisherigen Nachtragsbearbeitung) durch die zuständige Liegenschaftsabteilung/B/I. Der Ausdruck der HHV-Daten mittels Formblatt Verg6N dient allein der Prüfung durch den Abteilungsleiter der Liegenschaftsabteilung/B/I.

zu 10.3 Der AN ist grundsätzlich verpflichtet, in seinem Nachtragsangebot alle durch Anordnung des AG verursachten Mehrkosten zu berücksichtigen. Dies schließt auch die zeitabhängigen Kosten (z.B. für eine Bauzeitverlängerung) mit ein. Änderungen von Vertragsfristen, unabhängig auf welcher Anspruchsgrundlage basierend, sind in den Nachtragsvereinbarungen zu berücksichtigen um frühzeitig Forderungen aus Bauzeitverlängerung entgegenzuwirken. Mit dem AN vereinbarte Änderungen der Ausführungsfristen sind bei der Dateneingabe im HHV, hier: Eingabemaske Nachtragsvereinbarung [NATR], kalendarisch mit einem konkreten Fertigstellungstermin (Tag/Monat/Jahr) zu dokumentieren.

Hinweis: Nachtragsvereinbarungen sollten grundsätzlich genutzt werden, um vertraglich vereinbarte Ausführungsfristen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Hinweis zur Unterschriftenregelung:

Alle notwendigen Unterschriften sind zukünftig auf der Checkliste Nachtragsprüfung zu leisten. Aufgrund des gebotenen „4-Augen-Prinzips“ wird die inhaltliche Nachtragsprüfung mit der Unterschrift des FBT + Sachbearbeiter StBA SW (Fremdvergabe der Nachtragsprüfung) bzw. mit der Unterschrift Sachbearbeiter + Abteilungsleitung StBA SW (Eigenleistung) dokumentiert. Die federführend zuständige Abteilung zeichnet die Checkliste Nachtragsprüfung wie bisher auch mit.

5. Differenzierung zwischen Nachtragsvereinbarung und „Freihändiger Vergabe“

Die beauftragten, d.h. auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag (Bausoll) bestimmt.

Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der AN gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B auf Verlangen des AG mit auszuführen, außer sein Betrieb ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

Die erforderlichen Zusatzleistungen können sowohl die Vollendung als auch die Optimierung der vertraglich geschuldeten Bauleistung (Bausoll) umfassen.

Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den AN aber zweckmäßig ist (§ 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B), unterliegen nicht dem einseitigen Anordnungsrecht des AG. Sie können dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden, sofern die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe vorliegen. **Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag als Anschlussauftrag und nicht um eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Auftrag.** Dieser erfährt seine eigene Abwicklung bezüglich Baudurchführung, Abnahme, Mängelansprüche und Vergütung.

Liegen die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nicht vor, sind diese Leistungen auszuschreiben (Siehe VHB, 510, Ziffer 1.4.2).

Sofern im Offenen Verfahren wesentliche Änderungen während der Vertragslaufzeit notwendig werden, erfordern diese ein neues (eigenständiges) Vergabeverfahren. Hierbei sind die Vorgaben aus § 22 Abs. 1 EU VOB/A (Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit) zu beachten.

6. Massenminderungen/-mehrungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B bzw. die Abgrenzung nach § 2 Abs. 5 VOB/B

6.1 Aktuelle BGH-Rechtsprechung zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B

Die Regelungen im § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B sehen für eine über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes keine Kriterien vor, wie ein neuer Einheitspreis durch die Vertragsparteien zu finden ist. Hierzu hat der BGH mit Urteil vom 08.08.2019 (Az.: VII ZR 34/18) die bisher in der Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass bei der Findung eines neuen Einheitspreises auf die vorkalkulatorische Preisfortschreibung abzustellen ist, aufgegeben. Der bisher vertretene Grundsatz „Guter Preis bleibt guter Preis und schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ ist bei der Preisfindung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B (Mengenmehrung) damit nicht mehr anwendbar.

Bei der Findung des neuen Einheitspreises der über 10 v.H. hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes ist zukünftig maßgeblich, auf die tatsächlichen Kosten zzgl. angemessener Zuschläge abzustellen.

Bei der Ermittlung des neuen Einheitspreises ist jedoch zu berücksichtigen, dass keine der Vertragsparteien durch die unvorhergesehene Mengenerhöhung (d.h., Mengenerhöhung ohne eine entsprechende Anordnung durch den AG), eine „Besser- oder Schlechterstellung“ erhalten soll. Dem Grundsatz nach Treu und Glauben folgend, darf keine Vertragspartei zum Nachteil der jeweils anderen Vertragspartei vom neuen Einheitspreis profitieren.

Eine Änderung zur Abrechnung selbst; d.h., Abrechnung der Ausführungsmenge bis 110 % mit dem vertraglich vereinbarten Einheitspreis, Abrechnung der Ausführungsmenge über 110 % mit dem neu vereinbarten Einheitspreis, hat sich durch die v.g. BGH-Rechtsprechung nicht ergeben.

Inwieweit die v.g. BGH-Rechtsprechung zukünftig Auswirkungen auf die Bildung eines neuen Einheitspreises für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 5 bzw. 6 VOB/B haben wird, ist derzeit nicht absehbar. Sofern für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen im Zuge einer Nachtragsverhandlung neue Einheitspreise zu bilden sind, sind die entsprechenden Regelungen aus der VOB bzw. dem VHB Bayern weiterhin zu beachten.

6.2 Abgrenzung der Regelungen zu Massenänderungen (Massenminderungen/-mehrungen) nach § 2 Abs. 3 VOB/B bzw. nach § 2 Abs. 5 VOB/B (siehe VHB Bayern 510 Leitfaden zur Vergütung von Nachträgen)

Differenzierung:

§ 2 Abs. 3 VOB/B: ist zur Anpassung der Vergütung anzuwenden, wenn sich nur tatsächlich – ohne eine Anordnung des Auftraggebers – die Menge einer vorgesehenen Leistungsposition ändert, die Leistungsposition jedoch inhaltlich dieselbe bleibt und so zur Ausführung kommt.

„Nullpositionen“:

Gelangen einzelne Leistungspositionen eines nach Einheitspreisen abzurechnenden Bauvertrages nicht zur Ausführung, ohne dass dies auf einer Kündigung, einem Verzicht oder einer Anordnung des AG beruht, hat der AN in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B Anspruch auf einen Ausgleich (→ Ausgleichsberechnung).

§ 2 Abs. 5 VOB/B: liegt in den Fällen einer vom Auftraggeber angeordneten Leistungsänderung vor; d.h., hier ist in der Regel davon auszugehen, dass die getroffene Änderungsanordnung zu einer Nachtragsvereinbarung über Preise zur Vergütungsanpassung führen.

Hinweis:

Die bisherigen Regelungen im Umgang mit entfallenen Positionen, Massenminderungen und Massenmehrungen im FB 521 („NA100/NA200/NA300“) finden zukünftig keine Anwendung mehr.

6.3 Vorgehen bei Massenänderungen

6.3.1. Massenänderung mit Änderung Einheitspreis: (unter Beteiligung von Abteilung T)

Nach § 2 Abs. 1 VOB/B sind alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen durch die vereinbarten Einheitspreise abgegolten. Wird bei der Baudurchführung vom ursprünglichen Vertragsinhalt durch Mengenänderungen abgewichen, kann sich die Notwendigkeit zur Anpassung von Einheitspreisen ergeben. Das Verlangen zur Anpassung dieser Einheitspreise kann sowohl der AG als auch der AN verlangen. Entscheidend allein sind die Umstände im Einzelfall, deshalb ist die Bearbeitung dieser Fälle mit T12 abzustimmen.

6.3.2 Massenänderung ohne Änderung Einheitspreis: (ohne Beteiligung von Abteilung T)

Eine Nachtragsvereinbarung ist hingegen nicht erforderlich, wenn die Mengenänderungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B zwar die Gesamtvergütung ändern, aber keinen Einfluss auf die Einheitspreise haben. In diesem Fall ist ein Prüfvermerk mit FB 522.H und eine Vergütungszuordnung/-berechnung mit FB 521 zu erstellen. Die gesamte Dokumentation erfolgt eigenverantwortlich

durch den zuständigen Sachbearbeiter und ist der Schlussrechnung beizufügen. Der für den Haushalt Verantwortliche ist schriftlich über die Vergütungsänderung zu unterrichten.

6.3.3 Massenänderungen mit direktem Zusammenhang mit einem Nachtrag Typ § 2 Nr. 5VOB/B

Bereits im Vertrag enthaltene Positionen sollten im Zuge einer „geänderten“ Leistung nach Typ § 2 Abs. 5 VOB/B, nicht doppelt beauftragt werden. Dies würde unnötigerweise die Auftragssumme (Kostenkontrolle) erhöhen. Hier ist mit dem AN zu vereinbaren, dass die geänderte Leistung entweder als Zulageposition (zur Leistungsposition im Hauptauftrag) angeboten wird oder der AN aufgrund des kausalen Zusammenhanges die entsprechende Leistungsposition aus dem Hauptauftrag als Minderung im Nachtragsangebot erfasst. Grundsätzlich sind beide Vorgehensweisen möglich. (Siehe dazu auch Seite 5 Ziffer 6 Nachtragsverhandlung).

7. Abgrenzung bei Forderungen aus Schadenersatz nach § 6 Abs. 6 VOB/B oder Entschädigungsforderungen nach § 642 BGB

Die vorbeschriebenen Regelungen zum Nachtragsmanagement gelten auch für koordinatorische und zeitliche Anordnungen des AG nach § 4 Abs. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B sofern dieser Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) haben. (Siehe VHB, Richtlinie 510, Ziffer 2.1.3).

Die Regelungen gelten hingegen nicht, bei vom AN fälschlicherweise als „Nachtrag“ betitelter Forderungen aus Schadenersatz nach § 6 Abs. 6 VOB/B oder Entschädigungsforderungen nach § 642 BGB, z.B. herrührend aus Bauzeitverlängerungen/-verschiebungen bzw. Behinderungen in der Bauausführung.

8. Information der FBT's und der Baufirmen

Für die Nachtragsprüfung beauftragte FBT's (siehe Spalte AQ in der FBT Liste) wurden mit Schreiben vom 27.01.2020 (siehe Anlage) über das zukünftige Nachtragsmanagement informiert.

Die „Hinweise zu Nachtragsangeboten für Baufirmen“ sind dem AN (Bauvertrag) bei der Baueinweisung (Startgespräch) vom Bauamt zu übergeben.

Das Einführungsschreiben 818 vom 27.01.2020 ersetzt das bisherige Einführungsschreiben 818 mit Stand 20.07.2016. Die im Einführungsschreiben beschriebenen Regelungen zur Nachtragsbearbeitung sind ab sofort anzuwenden.

Schweinfurt, 27.01.2020


Knapp


gesehen:


Langer

- I. Zur Kenntnisnahme und Beachtung an alle über Datenbank Intranet
- II. z.A. mit Anlage (40012) über V113



Hochbau

 Staatliches Bauamt Schweinfurt
Postfach 42 20 • 97410 Schweinfurt

An
alle freiberuflich Tätigen
die mit dem
Staatlichen Bauamt Schweinfurt
durch Architekten- und Ingenieurverträge
im Fachbereich Hochbau
in Geschäftsverbindung stehen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeiter

Schweinfurt, 27.01.2020

T -4000

Frau Knapp

☎ 09721-203-305

☎ 09721-203-380

vergabestelle@stbasw.bayern.de

Wichtige Hinweise der Technischen Geschäftsleitung Nr. 4 Nachtragsmanagement für den Fachbereich Hochbau

Lieber Geschäftspartner/-in,

die bayerische Staatsbauverwaltung steht bei der Bewältigung ihrer Aufgaben mehr denn je im öffentlichen Fokus. Das Erreichen hoher baulicher Qualitätsstandards bei gleichzeitiger Einhaltung der genehmigten Baukosten unter Beachtung der geplanten Fertigstellungstermine, stellt an die Bayerische Staatsbauverwaltung hohe Anforderungen. Um diesen Anforderungen auch weiterhin gerecht zu werden, ist zukünftig verstärkt auf die Einhaltung von Baukosten und Ausführungsfristen zu achten.

Aus diesem Grund wurde im Staatlichen Bauamt Schweinfurt das bestehende Nachtragsmanagement neu geregelt. Zielsetzung war eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten.

Wir sind der Auffassung mit dem Terminplan und der Checkliste ein gutes Instrumentarium entwickelt zu haben, um sicher durch eine fehlerfreie Nachtragsprüfung zu führen.

Dies im Besonderen auch unter dem Aspekt einer zukünftig verstärkten Prüfung möglicher Regressansprüche durch die Bayerische Staatsbauverwaltung.

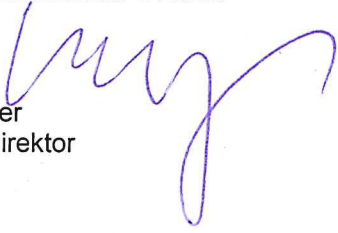
Eine ausführliche Beschreibung des neuen Nachtragsmanagements ist dem Einführungsschreiben Nachtragsmanagement vom 27.01.2020 zu entnehmen.

Alle Unterlagen stehen auf unserer Internetseite unter:
<https://www.stbasw.bayern.de/service/downloadbereich/index.html> Nachtragsmanagement zur Verfügung.

Die Neuregerlungen sind für alle Nachträge ab sofort anzuwenden.
Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn Keller (manfred.keller@stbasw.bayern.de)

Mit freundlichen Grüßen

Langer
Baudirektor



Architektur/Ingenieurbüro
Das Schreiben haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.
Datum/Unterschrift

Hinweise zu Nachtragsangeboten für Baufirmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit wir zukünftig Ihr Nachtragsangebot innerhalb einer angemessenen Frist prüfen können, legen Sie bereits dem Nachtragsangebot eine Aufgliederung der Einheitspreise gemäß VHB-Formblatt 223 oder eine gleichwertige firmeneigene Kalkulation (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) auf Basis der Vertragspreise mit bei.

Ist dies nicht der Fall, ist ihr Nachtragsangebot grundsätzlich **nicht prüfbar**.

Darüber hinaus beachten Sie bitte folgende Punkte:

- **Alle Nachtragsangebote müssen direkt beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt eingereicht werden.**
- Im Nachtragsangebot ist die Maßnahmenbezeichnung und die Vergabenummer anzugeben.
- Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren.
- Die Anspruchsgrundlage der Nachtragsleistung gem. § 2 VOB/B (Abs. 5 oder Abs. 6) ist zu nennen.
- Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Urkalkulation bzw. ihrer Angebotspreise aus dem Hauptangebot, sind durch Vorlage von Kostennachweisen zu belegen.
- Alle vergütungsrelevanten und preisbildenden Kostenfaktoren sind in das Nachtragsangebot (z.B. Bauzeitverlängerung) mit aufzunehmen.
- Die Nachtragsleistung ist detailliert zu beschreiben.
- Bei geänderter Leistung nach § 2 Abs.5 VOB/B:
 - Geben Sie die Grundpositionen aus dem Hauptauftrag an.
 - Die geänderte neue Leistung ist entweder als Zulageposition zum Hauptauftrag oder alternativ als komplett neue Leistungsposition mit entsprechender Minderung der entfallenen Position aus dem Hauptauftrag anzubieten.

Staatliches Bauamt Schweinfurt

Vergabestelle